

Satzung TSV Oberbeuren e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Oberbeuren e. V.", als Abkürzung "TSV Oberbeuren e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Nr. VR 10167 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 6.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) oder § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.
- 7). Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist der Verein zudem berechtigt, Arbeitsverhältnisse – insbesondere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) – zu begründen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern, Amtsträgern oder Personal.
- 8). Der Vorstand ist berechtigt, Verträge über die oben genannten Vergütungen und Anstellungsverhältnisse mit allen Inhabern von Vereinsämtern, Trainern sowie sonstigem Personal abzuschließen. Die Vertretung des Vereins erfolgt hierbei durch den Ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei Zweite Vorsitzende gemeinschaftlich.
- 9). Beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Verträgen mit einem Mitglied des Vorstands wird der Verein durch zwei andere Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Ein Vorstandsmitglied darf seinen eigenen Vertrag nicht selbst für den Verein unterzeichnen.

10). Jede Vergütung muss der Höhe nach angemessen sein. Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand durch Beschluss, wobei das betroffene Vorstandsmitglied bei der Abstimmung über die eigene Vergütung kein Stimmrecht hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.) Der Aufnahmeantrag ist in Textform über das Online-Verwaltungsprogramm „MeinVerein“ (oder ein entsprechendes Nachfolgesystem) zu stellen. Mit dem Absenden des digitalen Antrags erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter den Antrag als Antragssteller übermitteln oder ihre Zustimmung durch eine entsprechende Bestätigung im System erklären.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand und der Bezahlung der Aufnahmegebühr. Die Annahme wird durch eine Bestätigung in Textform (z.B. Systembenachrichtigung oder E-Mail) erklärt.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 3.

2.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als verbindlich an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet (z.B. Rücklastschriftgebühren).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Beitragspflicht: Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

2.) Umlagen: Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder bei finanziellem Bedarf kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

3.) Abteilungsspezifische Beiträge: Aufnahmegebühren und Umlagen können auf Mitglieder einzelner Abteilungen beschränkt werden, sofern deren Sportbetrieb (z. B. Tennis) einen erhöhten finanziellen Aufwand erfordert.

4.) Volljährigkeit: Mit Eintritt der Volljährigkeit werden Mitglieder automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragspflichtig. Sie werden hierüber informiert und haben das Recht, die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten Eintreten der Volljährigkeit schriftlich zu kündigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten.

3.) Streichung der Mitgliedschaft: Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ausschluss: Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss (Anwesenheit von mindestens 2/3 erforderlich) ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse.

b) Schwere Schädigung des Vereinsansehens.

c) Verstöße gegen Kinderschutzgrundsätze oder den Ehrenkodex des Vereins.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verweigert oder wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

5.) Verfahren bei Ausschluss: Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der begründete Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig innerhalb eines Monats. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

3.) Der Vereinsausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

2.) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform gemäß § 126 b BGB. Die Einladung wird den Mitgliedern per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt und als Aushang am Vereinsgelände bereitgestellt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. In der Einladung muss der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung angegeben werden. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung sind zudem die Zugangsdaten für das elektronische System beizufügen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Der Verein übernimmt keine Haftung für die Nichtzustellbarkeit, wenn das Mitglied eine veraltete oder fehlerhafte E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Berichte und Entlastung: Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichtes des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes
- Wahlen: Wahl des Vorstandes
- Finanzen: Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1.) Zusammensetzung: Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und bis zu vier zweiten Vorsitzenden. Er ist unabhängig von der Anzahl gewählter zweiter Vorsitzender voll handlungs- und beschlussfähig.

2.) Vertretungsmacht: Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die zweiten Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam.

3.) Aufgaben und Finanzvorbehalt: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Im Innenverhältnis gilt:

a) Rechtsgeschäfte über 2.000 € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Die Wirksamkeit gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

b) Rechtsgeschäfte über 10.000 € bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Wirksamkeit gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

4.) Wahl und Amtszeit: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

5.) Beschlussfassung: Der erste Vorsitzende lädt mit angemessener Frist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst/WhatsApp) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

6.) Besondere Befugnisse: Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Er ist befugt, Satzungsänderungen eigenständig vorzunehmen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 12 Vereinsausschuss

1.) Der Vereinsausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

a) Dem Vorstand

b) Den Abteilungsleitern

c) Den stellvertretenden Abteilungsleitern

d) Den Jugendleiter

2.) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgabe:

a) den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

b) Entscheidungen über Ausgaben, die den Finanzvorbehalt des Vorstands gemäß § 11 Abs. 3 überschreiten.

c) die Wahl und Abberufung des Kassenprüfers (Die Mitglieder des Vorstandes sind hierbei nicht stimmberechtigt)

3.) Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses:

a) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder an einer Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt sowohl für Präsenzsitzungen als auch für Abstimmungen im digital Verfahren.

b) Beschlüsse können auf Veranlassung des Vorstandes auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Hierzu können insbesondere das Verwaltungsprogramm „MeinVerein“, Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) oder E-Mail genutzt werden.

c) Bei Abstimmungen über digitale Wege setzt der Vorstand eine angemessene Frist zur Stimmabgabe (z.B. 24 oder 48 Stunden)

- Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen erhält
- Eine Nichtteilnahme an der Abstimmung innerhalb der Frist wird als Stimmenthaltung gewertet.

d) Alle Beschlüsse – auch die digital gefassten- sind vom Vorstand zu protokollieren und zu archivieren (z.B. durch Ergebniszusammenfassung oder Screenshot).

4.) Der erste Vorstand, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorstände des Vereins lädt zur Vereinsausschusssitzung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsausschussmitglieder, die die Einberufung des Vereinsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsausschuss selbst einzuberufen.

5) Die Vereinsausschusssitzungen werden vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Abteilungen des Vereins

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Diese sind rechtlich Teil des Gesamtvereins.

2.) Die Abteilungen können sich zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten (z. B. Training, Nutzung von Sportgeräten, Abteilungsbeiträge) eigene Abteilungsordnungen geben.

3.) Die Abteilungsordnungen sowie deren Änderungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins.

4.) Abteilungsordnungen dürfen der Satzung des Vereins und den allgemeinen Vereinsordnungen nicht widersprechen. Im Falle von Widersprüchen geht die Satzung und die Ordnung des Hauptvereins vor.

5.) Die Abteilungen werden im Außenverhältnis ausschließlich durch den Vorstand des Hauptvereins vertreten.

6.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Ordnungen

1.) Zur Regelung der internen Abläufe und des Vereinslebens kann sich der Verein Ordnungen geben. Dies können insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder eine Platz- und Hausordnung sein.

2.) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

3.) Für den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern die Satzung in Einzelfällen nichts anderes regelt.

4.) Die Ordnungen sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Sie müssen den Mitgliedern in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang, Veröffentlichung auf der Homepage oder über das Verwaltungsprogramm „MeinVerein“) bekannt gegeben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt einem Kassenprüfer
- 2.) Der Kassenprüfer wird vom Vereinsausschuss (Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören

§ 17 Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt

2.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

- a) Stammdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht.
- b) Kontaktdaten: Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- c) Zahlungsdaten: Bankverbindung
- d) Vereinsbezogene Daten: Eintrittsdatum, Sportarten, Mitgliedsnummer

3) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist untersagt.

4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie die ausgeübten Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

5) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Löschung seiner Daten (nach Beendigung der Mitgliedschaft und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen),
- d) Widerspruch gegen eine bestimmte Datenverwendung

6) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz, zur Veröffentlichung von Mitgliederfotos und zur Handhabung von Mitgliederlisten kann der Vorstand in einer separaten Datenschutzordnung regeln.

§ 18 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kaufbeuren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2, Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft